

Newsletter, 17. November 2010

## Umweltrecht

### Wichtige Stichtage zur RoHS-Richtlinie und „Türkei-REACH“

*Claudia Schoppen*

Der Anhang der europäischen RoHS-Richtlinie 2002/95/EG ist komplett überarbeitet und mit dem Beschluss 2010/571/EG der Europäischen Kommission vom 24. September 2010 neu verkündet worden. Viele Ausnahmen von den Stoffwertgrenzen der RoHS gelten seitdem nur noch befristet. Die Novelle der RoHS-Richtlinie, mit der sich das Europäische Parlament voraussichtlich noch im November befassen wird, sieht sogar vor, die Höchstdauer für Ausnahmeregelungen zukünftig generell auf vier Jahre festzusetzen. Hersteller mit Sitz in der Türkei und Importeure sollten den Stichtag des 31. März 2011 beachten. Bis dahin läuft noch die Notifizierungspflicht für chemische Stoffe und Gemische, die in die Türkei eingeführt werden.

#### Neuer Anhang der RoHS-Richtlinie – zahlreiche Ausnahmen von Stoffverboten nun befristet

Die RoHS-Richtlinie beschränkt in Deutschland über § 5 ElektroG die Verwendung von Cadmium, Blei, Quecksilber, Chrom-VI sowie bestimmten bromierten Flammschutzmitteln in einer Vielzahl von Elektrogeräten. Werden Geräte entgegen dieser Vorschrift in Verkehr gebracht, drohen Geldbußen von bis zu 50.000 EUR. Lediglich bestimmte, im Anhang der RoHS-Richtlinie abschließend aufgezählte, Anwendungen sind hiervon ausgenommen, z.B. der von Blei als Strahlenschutzmittel in Bildröhren. Die Europäische Kommission überprüft laufend in regelmäßigen Abständen die Ausnahmeregelungen im Anhang, um festzustellen, ob diese angesichts des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts noch gerechtfertigt sind. Ausnahmen sollen nämlich nur solange gewährt werden, bis Ersatzstoffe oder Alternativen zur Verfügung stehen. Etwa die Hälfte der Ausnahmen wurde nun durch den Beschluss 2010/571/EG der Europäischen Kommission mit einem konkreten Ablaufdatum versehen. Als **erster Stichtag** ist bereits der **1. Januar 2011** zu beachten. Ab diesem Tag wird etwa die Verwendung von Blei als Aktivator im Leuchtstoffpulver von Gasentladungslampen über

einem Masseanteil von 0,1 % nicht mehr RoHS-konform sein. Ausnahmen, deren Frist bereits abgelaufen ist, wurden im Zuge der Überarbeitung des Anhangs gänzlich gestrichen.

Diese **Änderungen** gelten unmittelbar, ohne dass es einer gesonderten Umsetzung bedarf. Sie sind daher **bereits jetzt zu beachten**. Betroffene, die bislang von einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht haben, sollten anhand des neuen Anhangs prüfen, ob die Ausnahme noch gilt und welche Befristung ggf. zu beachten ist. Dies gilt für alle Erstinverkehrbringer im Sinne des ElektroG, also Hersteller und ggf. Vertrieber von Elektrogeräten. Empfehlenswert ist auch eine Berücksichtigung im Wege der Vertragsgestaltung gegenüber Lieferanten.

#### Weitere Informationen

Den Änderungsbeschluss 2010/571/EU mitsamt neuem RoHS-Anhang finden Sie [hier](#).

#### Novelle der RoHS-Richtlinie nimmt Fahrt auf

Neben der Überarbeitung des Anhangs der geltenden RoHS-Richtlinie 2002/95/EG ist die laufende



Novelle der Richtlinie weiter beachtenswert. Nach einem nun bereits wieder knapp zwei Jahre alten Vorschlag der Europäischen Kommission soll z.B. die Höchstdauer für Ausnahmeregelungen zukünftig generell auf vier Jahre festgesetzt werden (zu den weiteren Inhalten siehe unseren Newsletter vom 24. Februar 2009). Bisher verzögerte sich wiederholt die Lesung des Richtlinienvorschlags im Europäischen Parlament. Nach dem jetzigen Planungsstand soll diese nun voraussichtlich bis zum **23. November 2010** abgeschlossen sein. Anschließend muss sich der Rat der EU-Umweltminister mit dem Vorschlag des Europäischen Parlaments befassen.

### Notifizierungsfrist für Chemikalien gemäß „Türkei-REACH“ läuft noch bis zum 31. März 2011

Im Zuge der Beitrittsverhandlungen mit der EU hat sich die Türkei verpflichtet, ihr Recht mit europäischen Vorgaben zu harmonisieren. So existiert z.B. eine türkische Regelung, die der RoHS-Richtlinie entspricht (nähere Informationen hierzu im Newsletter vom 1. Oktober 2008). Auch analog zur REACH-Verordnung der EU hat die Türkei bereits Ende 2008 eine eigene Regelung zur Notifizierung und Überwachung von Chemikalien eingeführt (engl. „Regulation on the Inventory and Control of Chemicals“, Amtsblatt Nr. 27092 der Republik Türkei vom 26. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2010, Amtsblatt Nr. 27589). Durch diese „Türkei-REACH“ werden in der Türkei ansässige Hersteller, aber auch Importeure von Chemikalien verpflichtet, diese beim zuständigen türkischen Umwelt- und Forstministerium anzumelden und in einer Datenbank aufnehmen zu lassen.

Art und Umfang der zu übermittelnden Daten hängen von der jährlich anfallenden Tonnage ab. Zudem gibt es wie bei der EU-REACH Ausnahmen von der Notifizierungspflicht, z.B. für Stoffe im Transit unter Zollaufsicht. Ausländische Unternehmen können zur Erfüllung ihrer Pflichten einen türkischen Vertreter benennen.

Stichtag für die Notifizierungen beim türkischen Umweltministerium war zunächst der 30. Juni 2010. Aus Rücksichtnahme auf die betroffenen Unternehmen, die sich in die neue Materie erst einarbeiten müssen, erweiterte die Türkei diese Frist jedoch bis zum **31. März 2011**.

### Weitere Informationen

Den offiziellen Helpdesk der Türkei zum Thema finden Sie [hier](#) (engl. Fassung noch im Aufbau).

### Verfasserin

#### Essen



Claudia Schoppen  
Rechtsanwältin  
Partnerin

claudia.schoppen@luther-lawfirm.com  
Telefon: +49 (201) 9220 0  
Telefax: +49 (201) 9220 110

#### Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

#### Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur

